



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der 1950 gegründete Verein trägt den Namen Heimatverein Herzebrock e. V. Der Heimatverein Herzebrock führt ab dem 13. März 2016 als Wappen ein weißes springendes Pferd auf grünem Grund in Kreisform mit dem umgebenden Schriftzug „HEIMATVEREIN HERZEBROCK“.
2. Er hat seinen Sitz in Herzebrock-Clarholz
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh unter der Nummer 20277 eingetragen.

§ 2 Zweck und Gebiet des Vereins

1. *Der Verein bezweckt die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung, der Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, des traditionellen Brauchtums, des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke.*
2. *Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vortragsveranstaltungen für jedermann, heimatkundliche Wanderungen und Fahrten für jedermann, Unterhaltung und Weiterentwicklung von Archiven und Museen, Zusammenkünfte, in denen heimatliches Brauchtum, heimatliche Sprache gepflegt werden. Der Verein ist dem Westfälischen Heimatbund angeschlossen.*

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. *Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
2. *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.*
3. *Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon unberührt bleibt die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Rahmen von § 3 Nr. 26/26a EStG und Betätigungen im Rahmen von § 58 AO.*
4. *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*



§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Bei der Aufnahme von Minderjährigen haben sich die gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter zu verpflichten, für die Beitragspflichten der/des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Textform (z. B. schriftlich, E-Mail, Fax) an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt und das Mitglied über seine Aufnahme informiert. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
4. Wer sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - Auflösung der juristischen Person.
6. Der freiwillige Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand in Textform, spätestens bis zum 1. Dezember des Kalenderjahres, mitzuteilen.
7. Ein Ausschluss kann bei groben Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen und bei Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Vereins und seiner Ziele in anderer Weise erfolgen, insbesondere wenn dem Verein durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung einer verfassungsfeindlichen Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, geschadet wird. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag ist zu begründen. Dem betroffenen Mitglied wird vom Vorstand Gelegenheit gegeben, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Danach entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen. Er ist zu begründen. Nach der Bekanntmachung ruht die Mitgliedschaft bis zum rechtskräftigen Abschluss des Ausschlussverfahrens.



Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn ein Mitglied mit der Zahlung von Beitragsforderungen trotz zweimaliger Mahnung seit mehr als 12 Monaten in Verzug ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand kann einen verbindlichen Beschluss über die Art und Weise der Beitragszahlung fällen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie sind ferner berechtigt, an Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Mitgliederversammlungen finden als ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen statt.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - d) Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - e) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - g) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - h) Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal im Jahr statt und zwar nach Möglichkeit im ersten Quartal.



5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes statt. Sie muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
6. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
7. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vorher beim Vorstand in Textform eingereicht werden. Beschlüsse mit einschneidender Bedeutung, wie etwa der Ausschluss von Mitgliedern, Satzungsänderungen, Beitragserhöhungen oder die Auflösung des Vereins, sind davon ausgenommen. Sie müssen bereits in der Einladung aufgenommen sein.

Anträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können in der Versammlung gestellt und mündlich begründet werden. Eine sofortige Beschlussfassung über solche Anträge findet statt, wenn zuvor ihre Dringlichkeit beschlossen worden ist.

8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen. Die Versammlung wird von einem oder mehreren vom Vorstand dazu bestimmten Vorstandsmitgliedern geleitet.
9. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig. Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.
10. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beide bestimmt der Vorstand.
12. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch auch auf elektronischem Weg abgehalten werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Der technische und organisatorische Ablauf wird durch den Vorstand festgelegt. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an



einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird. Im Falle einer virtuellen oder hybrid durchgeführten Mitgliederversammlung stellt der Vorstand durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. Mit der Einladung teilt der Vorstand mit, wie die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online- Formular). Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

13. Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle stimmberechtigten Personen beteiligt wurden und der Antrag die Mehrheit erreicht, die bei einer Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung nach Gesetz oder Satzung erforderlich ist. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der abgegebenen Stimmen. Den Stimmberechtigten ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim Vorstand maßgeblich. Der Vorstand bestimmt die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand kann nach Wahl der Mitgliederversammlung ein klassischer Vorstand oder ein Teamvorstand sein. Dies ist von der Mitgliederversammlung zu Beginn der Vorstandswahlen vorab zu entscheiden. Mitglieder des Vorstandes müssen stets Mitglieder des Vereins sein.
2. Entscheidet sich die Mitgliederversammlung für einen klassischen Vorstand, gilt Folgendes:

Der klassische Vorstand besteht aus:

- dem oder der Vorsitzenden und deren Stellvertreter,
- dem Schriftführer oder der Schriftführerin und deren Stellvertreter,
- dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin und deren Stellvertreter,
- dem Archivar oder Archivarin als Leiter der Museen und Archive und deren Stellvertreter.



Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Beim klassischen Vorstand vertreten gemäß § 26 BGB der Vorsitzende, der Schriftführer, der Schatzmeister und der Archivar den Verein nach außen in der Weise, dass jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder den Heimatverein gemeinsam vertreten. Ist einer dieser Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand ausgeschieden, so tritt ohne Weiteres an seine Stelle sein jeweiliger Stellvertreter.

3. Entscheidet sich die Mitgliederversammlung für einen Teamvorstand, gilt Folgendes:
 - Der Teamvorstand regelt seine Zuständigkeiten selbst.
 - Die Zahl der Mitglieder des Teamvorstands, mindestens fünf und höchstens neun Mitglieder, wird durch die Mitgliederversammlung vor der Wahl des Vorstands festgelegt.
 - Der Teamvorstand wird im Wege der Blockwahl gewählt. Bei der Blockwahl können nur Wahlvorschläge gewählt werden, die so viele Bewerber enthalten, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Bei der Blockwahl hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Gibt es nur einen Wahlvorschlag sind die Bewerber des Wahlvorschlags gewählt, wenn dieser mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Gibt es mehrere Wahlvorschläge, sind die Bewerber des Wahlvorschlags mit den meisten Stimmen gewählt.
 - Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
 - Scheiden Mitglieder des Teamvorstandes vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Vorstand aus, werden für die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt. Die Ersatzmitglieder schlägt der verbliebene Teamvorstand vor. Auf diese Weise nachgewählte Vorstandsmitglieder üben ihr Amt bis zur Neuwahl des gesamten Vorstands aus.
 - Ein Teamvorstand ist insgesamt neu zu wählen, sofern weniger als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihr Amt fortführen.
 - Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der gesamte Teamvorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
 - Mit der Wahl eines Teamvorstandes enden die Ämter der bisherigen Vorstandsmitglieder, und zwar unabhängig von ihrer Amtszeit.
4. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
5. Vorstandsmitglieder können durch Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Mit der Abwahl scheidet sie aus dem Vorstand aus.



6. Vorstandssitzungen sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen so oft einzuberufen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies in Textform verlangen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, anderenfalls ist eine neue Sitzung anzuberaumen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Vertretung der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.
8. Die Haftung der Mitglieder von Organen ist gemäß § 31 a BGB beschränkt.
9. Der jeweilige Ortsheimatpfleger soll grundsätzlich durch den Vorstand zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Er ist nicht stimmberechtigt.

§ 9 Arbeitsgruppen

1. Zur Bearbeitung ständiger oder einzelner besonderer Aufgaben des Vereins können Arbeitsgruppen gebildet werden. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Der Vorstand legt ihre Aufgaben und Tätigkeitsfelder fest. Ihre Amtsdauer endet mit der Erledigung der ihnen gestellten Aufgabe.
2. Die Arbeitsgruppen können aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstandes zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Jede Tätigkeit für den Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich.
2. Mitgliedern kann jedoch Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, die sie im Interesse des Vereins gemacht haben, gewährt werden.

§ 12 Versammlungsleitung, Wahlen, Beschlussfassungen und Sitzungsniederschriften

1. Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden von einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.



2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung/Wahl verlangt.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung, welcher der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder bedarf, können die Mitglieder des Vorstands im Wege der Blockwahl bestimmt werden.

3. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Tritt bei Wahlen Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Los.
4. Über Versammlungen von Organen des Vereins ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das insbesondere Beschlüsse, das Ergebnis von Wahlen, aber auch wichtige Diskussionspunkte enthalten soll. Es ist von einem vom Vorstand dazu bestimmten Vorstandsmitglied, bei dessen Verhinderung durch ein von der Versammlung jeweils zu wählendes Vereinsmitglied anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVOund
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, unaufgefordert und umgehend Änderungen ihrer Anschrift, ihrer E-Mailadresse und ihrer Bankverbindung mitzuteilen. Juristische Personen sind verpflichtet, Änderungen der vertretungsberechtigten Personen mitzuteilen.



§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Herzebrock-Clarholz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung im Ortsteil Herzebrock zu verwenden hat.
3. Der Beschluss ist dem zuständigen Kreisheimatpfleger sowie den Verbänden und Vereinigungen mitzuteilen, denen der Verein angehört. Die Auflösung sollte auch der zuständigen politischen Gemeinde mitgeteilt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Damit sind die bisherige Satzung außer Kraft und die vorstehende in Kraft getreten.